Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Unabhängige Bürger Elmenhorst - UBE*. Er hat seinen Sitz in 23869 Elmenhorst. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung, Förderung und der Schutz der Rechte und Interessen der Einwohner der Gemeinde Elmenhorst auf allen Gebieten der Kommunalpolitik sowie mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Elmenhorst werden, die / der sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen des Vereins bekennt.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 4. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vermögen des Vereins.
- 5. Aus dem Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden
 - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins und / oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - e) wer mit zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist.
- 6. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich verletzen oder schwer gefährden, können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, die mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.

§ 4 Beiträge

- 1. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2. Die Beiträge dürfen nur zur Finanzierung der Wahlkampfkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins verwendet werden.
- 3. Aus der Zahlung der Mitgliedsbeiträge lassen sich keine Ansprüche an dem Vermögen des Vereins herleiten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu zwei nicht stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Jahren: Vorsitzender, 2. Stellvertreter und Schriftführer; in geraden Jahren: 1. Stellvertreter und Schatzmeister. Im begründeten Sonderfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- 4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

Er oder bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein. Die Beschlüsse des Verstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt das kommunalpolitische Programm und wählt die Bewerber für die Gemeindevertreterwahlen.
- 2. Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - d) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

- 3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt. Außerdem wenn der geschäftsführende Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einlädt.
- 4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, zu der satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern genehmigen zu lassen.

§ 8 Auskunft- und Mitwirkungspflicht

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Es ist ihnen in allen den Zweck des Vereins betreffenden Fragen, Auskunft und Rat zu erteilen. Andererseits sind sie verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Die Wahlen sind vorbehaltlich der Regelung in § 10 dieser Satzung in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
- Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 10 Beteiligung an Kommunalwahlen

Bei der Beteiligung an Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

- 1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und jedem Mitglied schriftlich mit der Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden sind.

§ 13 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Vermögens- und Kassenverhältnisse des Vereins Buch zu führen und nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine von zwei Kassenprüfern geprüfte Abrechnung vorzulegen.

§ 14 Auflösung

- 1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- 2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.